

Staatssekretariat für Migration (SEM)

Per E-Mail an: SB-Recht-
Sekretariat@sem.admin.ch und Alb-
recht.Dieffenbacher@sem.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Per E-Mail an: daniel.keller@seco.admin.ch
und hans-peter.egger@seco.admin.ch

Zürich, 5. September 2017

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen) darzulegen.

1. Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 450 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften.

Swico Mitgliederfirmen sind auf Fachspezialisten aus dem In- und Ausland in grossem Masse angewiesen. Damit sind unsere Mitglieder von dieser Vorlage unmittelbar betroffen und Swico zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

Unsere Stellungnahme behandelt grundsätzliche aus unserer Sicht besonders problematische Punkte der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

2. Schwellenwert und Liste der betroffenen Berufe (Art. 53a AVV)

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Meldepflicht gezielt in denjenigen Berufsarten eingeführt wird, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote 5% erreicht oder überschreitet. Dieser Schwellenwert von 5 % ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt und führt dazu, dass vielfach zum vorneherein schon klar ist, dass keine passenden Dossiers bei den RAV vorhanden sind. Dies bringt nur sinnlosen bürokratischen Aufwand mit sich. Der Schwellenwert ist auf mindestens 8% festzulegen.

Vorgesehen ist, dass die Berufsarten gemäss der Schweizerischen Berufsnomenklatur ausgewiesen werden. Mit unbestimmten allgemeinen Berufsbezeichnungen wie zum Beispiel

„andere Berufe der Informatik (Code 36105)“ „Programmierer (Code 36102)“ ist dieser nicht praktikabel und führt zu Rechtsunsicherheit.

Mit Blick auf die ICT-Branche folgt durch die Entwicklung neuer Technologien auch der Bedarf an neuen beruflichen Kompetenzen. Von Arbeitslosigkeit betroffen sind dabei besonders frühere Quereinsteiger ohne Abschluss in Informatik.

Vorschlag:

Es ist auf den zuletzt erworbenen Fähigkeitsausweis (Abschluss einer höheren Fachschule, Fachhochschule oder Universität in Informatik oder ihr nahestehenden Bereich etc.) abzustellen. Falls kein Fähigkeitsausweis im Bereich der Informatik oder nahestehendem Gebiet vorgewiesen werden kann, ist auf den ursprünglichen Beruf ausserhalb der Informatik abzustellen. Das bedeutet anhand eines Beispiels: Ein Mechaniker, welcher später PC-Betreuer wurde und keinen entsprechenden Abschluss in Informatik o.ä. ausweisen kann, ist in der Berufsgruppe der Mechaniker aufzuführen.

3. Meldepflicht des Arbeitgebers generell (Art. 53b Abs. 1 AVV)

Die Stellenmeldung an die öffentliche Arbeitsvermittlung muss für den Arbeitgeber über eine IT-basierte Lösung jederzeit online möglich und funktionstauglich sein. Die Bestätigung des Eingangs der Meldung durch die öffentliche Arbeitsvermittlung hat automatisiert und direkt im Anschluss an die Meldung des Arbeitgebers zu erfolgen.

4. Ausnahmen von der Meldepflicht (Art. 53d AVV)

Lit. a: Wir begrüssen, dass Stellenbesetzungen innerhalb von Unternehmen, beispielsweise die Übernahme von Lernenden oder interne Beförderungen, ohne vorgängige Stellenmeldung möglich sein sollen. Die vorgesehene Voraussetzung, dass diese Person bereits 6 Monate im Unternehmen beschäftigt sein muss, ist unseres Erachtens nicht zielführend. Wir fordern, dass ein Mitarbeitender ohne Auslösen der Meldepflicht bereits nach einer 3-monatigen Anstellungsdauer intern eine neue Aufgabe bzw. Stelle übernehmen kann.

Lit. b: Kurze Arbeitseinsätze, die bis zu 14 Tage (Variante 1) oder weniger als 1 Monat (Variante 2) dauern, sollen von der Stellenmeldepflicht ausgenommen werden. Sehr dringliche Stellenbesetzungen sollen damit durch kurzfristige Arbeitseinsätze zumindest vorübergehend ohne Stellenmeldung vorgenommen werden können, z.B. wenn ein Ersatz für einen verunfallten oder aus einem anderen Grund vorübergehend nicht einsetzbaren Mitarbeiter angestellt werden muss (vgl. erläuternder Bericht, S. 11). Komplexe Problemstellungen im IT-Bereich können erfahrungsgemäss meist nicht innert einer Frist von 14 Tagen ermittelt oder behoben werden. Daher ist auf Variante 2 (weniger als 1 Monat) abzustellen.

Lit. c: Zusätzlich sollen Studierende, Doktoranden, Post-Docs und vergleichbare Gruppen von der Meldepflicht ausgenommen werden.

5. Informationsbeschränkung (Art. 53b Abs. 5 und 6 AVV)

Gemäss Verordnungsentwurf soll der Zugriff auf die Informationen über die gemeldeten Stellen während einer Frist von 5 Tagen auf Mitarbeitende der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) und Personen beschränkt werden, die bei der öAV als Stellensuchende angemeldet sind. Vorgesehen ist, dass die Arbeitgebenden die gemeldeten Stellen erst nach Ablauf dieser Frist anderweitig ausschreiben dürfen.

Wir fordern, die Sperrfrist von 5 Arbeitstagen für den Arbeitgeber nach Erhalt der Meldebestätigung auf 3 Kalendertage (statt wie vorgeschlagen Arbeitstage) zu beschränken. Ansonsten wird der gesamte Anstellungsprozess unnötig blockiert und für den Arbeitgeber entsprechend kaum mehr planbar. Zudem ist klar zu stellen, dass die Information über eine offene Stelle der eigenen Belegschaft gegenüber keiner Informationssperre unterliegt.

6. Fazit

Der Umsetzungsvorschlag der Stellenmeldepflicht ist weder zielgerichtet noch praxistauglich und wirkt sich negativ auf die Planbarkeit des Rekrutierungsprozesses aus. Er erweist sich zudem als Arbeitsmarktregulierungsvorlage und bringt ausser bürokratischem Aufwand keinen Mehrwert.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Christa Hofmann

Head Legal & Public Affairs